



Teilnahmebedingungen Karneval der Kulturen 2025

Straßenumzug Pfingstsonntag, 8.Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Informationen	3
2. Haftung und Unfallverhütung	5
3. Begleitpersonal der Gruppen	5
4. Fahrzeuge	6
4.1 Wagenabnahme	6
4.2 Zugelassene Fahrzeuge	7
4.3 Fahrzeugtechnik	7
4.4 Abmessungen, Gewicht	7
4.5 Beförderung von Personen	8
4.6 Vorbeugender Brandschutz	8
4.7 Seitenabdeckung	9
4.8 Standsicherheit und Befestigung der Aufbauten	9
4.8.1 Geländer	10
4.8.2 Begehbarkeit	10
4.8.3 Podeste	10
4.8.4 Dekoration	10
5. Elektrische Ausrüstungen	10
5.1 Stromerzeugung	11
5.2 Elektrische Anlage	11
6. Straßenumzug	12
7. Sonstiges	13
8. Sonderregelungen	14
9. Ausschluss	14
Vereinbarung über die Teilnahme am Straßenumzug	15

Teilnahmebedingungen für den Straßenumzug zum 27. Karneval der Kulturen am 08. Juni 2025

Piranha Arts AG * Kreuzbergstr. 30 * 10965 Berlin * Germany
www.piranha-arts.com

Schickt bitte die letzte Seite unterschrieben an das Karnevalbüro zurück. Die Einhaltung dieser Bedingungen und die im Karnevalbüro vorliegende Unterschrift der Gruppenleitung unter der Vereinbarung (letzte Seite) ist Voraussetzung für die Teilnahme Eurer Gruppe am Straßenumzug 2025. Die Teilnahmebedingungen verbleiben bei Euch.

1. Allgemeine Informationen

1. Alle Gruppen und Fahrzeuge müssen im Karnevalbüro angemeldet sein.
2. Rechtzeitig vor dem Umzug erhält jede Gruppe eine Anmeldebestätigung, ihre Gruppennummer, ggf. die Durchfahrtgenehmigungen für ihr Umzugs- und Anlieferfahrzeug sowie verbindliche Informationen zum Aufstellungsort und zur Aufstellungszeit. Für alle zugelassenen Wagen muss am Umzugstag eine technische Abnahme erfolgen. Kann ein Wagen aufgrund seines verspäteten Eintreffens im Aufstellungsbereich nicht mehr überprüft werden, wird er nicht zum Umzug zugelassen. Sollten bei einem Fahrzeug, auch während des Umzugs, technische Mängel festgestellt werden, kann es von der Technischen Leitung sofort aus dem Umzug genommen werden.
3. Mit der Technischen Leitung des Straßenumzugs hat der Veranstalter die Firma mediapool Veranstaltungsgesellschaft mbH beauftragt.

4. Anweisungen der Polizei, der Technischen Leitung und dem vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst sind durch jedes Gruppenmitglied unbedingt Folge zu leisten.

5. Jede Formation muss eine Gruppenleitung (GL) bestimmen, die zuständig für Sicherheitsfragen innerhalb der Formation sowie Ansprechperson für den Veranstalter, die vom Veranstalter gestellten Ordner und die Technische Leitung des Straßenumzugs ist. Die Gruppenleitung muss die deutsche Sprache sprechen und verstehen können, da im Notfall u.U. wichtige Informationen nur auf Deutsch zur Verfügung stehen. Die Gruppenleitung ist in allen Durchführungsfragen als verantwortliche Repräsentantin der Gruppe anzusehen und ihr gegenüber gemachte Weisungen wirken zugleich gegenüber allen Mitgliedern der Gruppe und deren Gästen. **Die Teilnahme der Gruppenleitung an den Vorbereitungstreffen ist Pflicht! Ist die Gruppenleitung aus einem wichtigen Grund verhindert, entsendet sie eine Vertretung.**

6. Jede Formation, die ein Umzugsfahrzeug anmeldet oder Technik mitführt (Strom, Elektrik, Benzin), muss eine Technische Leitung (TL) benennen. Diese muss dem Karnevalbüro im Vorfeld mit Namen und Mobilfunknummer bekannt gegeben worden sein und an den technischen Vorbereitungstreffen teilnehmen. Sie leitet verantwortlich den technischen Aufbau und die Ausstattung des Wagens bzw. des Gefährts und ist deshalb Ansprechperson für die Technische Leitung von mediapool bei der Wagenabnahme. Die Technische Leitung kann auch gleichzeitig die Gruppenleitung sein. Sowohl Technische Leitung als auch Gruppenleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Alle Fahrzeuge müssen durch Helferinnen und Helfer abgesichert werden.

Vorgeschrieben ist, dass bei motorbetriebenen Fahrzeugen **neben jedem Rad dauerhaft eine volljährige Person läuft, die erkennbar zur Gruppe gehört.**

8. Wenn die Gruppe mit einem motorisierten Umzugsfahrzeug teilnimmt, muss die Fahrerin oder der Fahrer der GL persönlich bekannt sein. Die GL muss dem Karnevalbüro schriftlich versichern, dass die Fahrerin oder der Fahrer des Wagens ihr persönlich gut bekannt ist. Ist das nicht der Fall, wird eine Ausweiskopie der Fahrerin oder des Fahrers benötigt und ihre bzw. seine Zustimmung, dass die Person polizeilich überprüft werden darf. In keinem Fall dürfen Fahrerinnen oder Fahrer über Anzeigenschaltungen gesucht werden.

9. Gruppen dürfen durch ihre Art und Größe nicht sich selbst, andere oder die Veranstaltung gefährden. Die Teilnehmenden müssen durch die GL jederzeit erreichbar und ansprechbar sein, so dass die Weitergabe von Informationen gewährleistet ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im Zweifel über eine Teilnahme individuell zu entscheiden.

10. Es besteht ein prinzipielles Alkohol- und Drogenverbot für die Gruppenleitung, die Technische Leitung sowie für alle von ihr beauftragten Personen wie Fahrerinnen/Fahrer, technisches Begleitpersonal und Helferinnen/Helfer.

11. Die vom Karnevalbüro zugeteilte Gruppennummer muss gut lesbar in mindestens 2m Höhe an der Frontscheibe/ Vorderseite des Fahrzeugs angebracht bzw. an der Spitze der Gruppe getragen werden. Sie erleichtert der Leitung, dem Ordnungsdienst und der Presse die Zuordnung.

12. Im Umzug nicht zugelassen sind politische Parteien und parteinahe Stiftungen, Unternehmen, die den Umzug als Marketingplattform nutzen möchten, staatliche Institutionen, Botschaften inkl. deren nachgeordneten Einrichtungen, Einrichtungen der Tourismusförderung und religiöse Einrichtungen mit missionierendem Charakter. Darüber hinaus werden Gruppen, deren Themen dem Anliegen des Karnevals entgegen stehen, nicht zugelassen. Gruppen, zu deren Selbstverständnis, Geschichte oder Ziel Diskriminierung jeglicher Art gehört, sind ausgeschlossen. Gewaltverherrlichende Gruppen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung des Code of Conduct aller Mitglieder einer Gruppe ist Voraussetzung für die Teilnahme am Straßenumzug. Den CoC befindet sich im G- Drive-Ordner und unter www.karneval.berlin/de/karneval/awareness.html. Berliner Gruppen werden bevorzugt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im Zweifel über eine Teilnahme individuell zu entscheiden. Gruppen, die bereits einmal von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen wurden, kann die Teilnahme verweigert werden.

13. Fahrzeuge im Umzug müssen dem Charakter des Karneval der Kulturen entsprechend gestaltet sein. Die Präsentation sollte keinen Demonstrationscharakter, sondern den einer künstlerischen Darbietung haben. Parteienwerbung ist ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für religiöse Missionierung. Die Sponsoren der Gruppen müssen optisch zurückhaltend präsentiert werden. Keinesfalls darf die Werbebotschaft dominieren. Im Zweifelsfall muss der Auftritt mit dem Karnevalbüro im Vorfeld der Veranstaltung abgestimmt werden. Verstößt eine Gruppe gegen diese Bestimmungen und wird auch auf Beanstandung keine Abhilfe geschaffen, kann das betroffene Fahrzeug vom Veranstalter aus dem Zug genommen werden. Einer solchen Weisung ist sofort Folge zu leisten.

14. Der Karnevalsumzug besteht aus lauterem und leiserem Gruppen. Übermäßige Lautstärke und rücksichtsloses Verhalten sind Ausschlusskriterien für zukünftige Karnevals.

15. Fahrzeugführenden kommt eine besondere Verantwortung zu. Jede Gruppe hat darauf zu achten, Anschluss an die vorangehende Gruppe zu halten, um unnötige Lücken zu vermeiden. Gleichzeitig darf nur so dicht zur vorderen Gruppe aufgeschlossen werden, dass die mitlaufenden Gäste noch genügend Platz haben, um sich frei auf der Fahrbahn zu

bewegen. Bezüglich der zu haltenden Abstände geben Zug- und Abschnittsleitung regelmäßig Anweisungen, um einen sicheren Umzug für alle zu gewährleisten. Diesen ist unverzüglich Folge zu leisten.

16. Aus Tierschutz- und Sicherheitsgründen dürfen Tiere beim Straßenumzug nicht mitgeführt werden.

17. Technische Lösungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, sind im Voraus mit der Technischen Leitung zu besprechen und von dieser abzunehmen.

2. Haftung und Unfallverhütung

1. Piranha Arts AG als Veranstalter des Karnevals der Kulturen hat eine **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** abgeschlossen, welche das wesentliche Haftungsrisiko aller Teilnehmenden am Straßenumzug (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einschließt. Mitversichert sind auch Haftpflichtschäden der Gruppen gegeneinander. Sollten hier Schäden auftreten (z.B. ein Ensemblemitglied verletzt das Mitglied einer anderen teilnehmenden Gruppe), besteht Versicherungsschutz sofern der Verursachende keine eigene Privathaftpflichtversicherung hat. Nicht versichert sind u.a. Haftpflichtschäden von Teilnehmenden innerhalb einer Umzugsgruppe, Schäden an Fahrzeugen bzw. an gemieteten oder geliehenen beweglichen Gegenständen (Technik) sowie eigene (selbstverschuldete) Unfälle von Mitwirkenden. Detailinformationen zum Versicherungsschutz erhalten alle Gruppen vom Karnevalbüro.

2. In Abhängigkeit von der Größe, Zusammensetzung und Ausstattung der Gruppen können zusätzliche Versicherungen ratsam sein. Kontakte zu entsprechenden Versicherungsmaklern kann das Karnevalbüro auf Anfrage vermitteln.

3. Alle motorisierten Fahrzeuge müssen zugelassen und mit gültiger TÜV Plakette versehen sein. Bei gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen muss auf den Versicherungsschutz und den gültigen TÜV geachtet werden. Tageszulassungen werden nicht akzeptiert.

4. Die Unfallverhütungsvorschriften und die relevanten Verordnungen und Gesetze auf die in den Anlagen verwiesen wird, entsprechen geltendem Recht und sind zu beachten. Jede Gruppe ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich.

5. Alle Gruppenmitglieder, die sich während des Umzugs auf dem Fahrzeug aufhalten sowie das Begleitpersonal müssen vorher von der Gruppenleitung über sicherheitstechnisch relevante Aspekte des Wagenaufbaus und der Wagenausstattung informiert werden.

6. Das Karnevalbüro empfiehlt allen GL, sich durch eine entsprechende Vereinbarung mit allen Gruppenmitgliedern, Begleitpersonen und anderen von ihnen beauftragten Personen von Haftpflichtansprüchen freistellen zu lassen.

3. Begleitpersonal der Gruppen

1. Personen, die die Begleitung und Sicherung der Umzugsfahrzeuge übernehmen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, diese Tätigkeit durchzuführen. Es wird ausdrücklich auf das Alkohol- und Drogenverbot unter Punkt 1.10 verwiesen. Die GL muss das Begleitpersonal über das Fahrzeug, die örtlichen Gegebenheiten (Streckenverlauf, Gefahrenstellen) sowie das Verhalten bei Brand oder Panik aufklären.

2. Begleitpersonen sollten farblich einheitlich gekleidet und deutlich von den kostümierten Gruppenakteuren unterscheidbar sein, damit sie vom Ordnungsdienst und dem Publikum als solche zu identifizieren sind.

3. Der Veranstalter stellt pro Gruppe ein Funkgerät bereit. Jede Gruppe stellt für die Kommunikation einen Kommunikationshelfenden bereit, so dass eine permanente Kommunikationsmöglichkeit zwischen Gruppe und Technischer Leitung/Veranstalter besteht. Dies kann auch eine Person sein, die bereits eine andere Funktion hat (z.B. Gruppenleitung, Technische Leitung, einfaches Gruppenmitglied, Seil- oder Schilderträgerin), nicht jedoch die Fahrerin oder der Fahrer eines Fahrzeugs. Sie erhält bei Übergabe des Funkgerätes eine kurze Einführung in die Benutzung des Funkgerätes. Im Notfall wird diesem Kommunikationshelfenden mitgeteilt, wie auf eine eventuell auftretende Gefahr zu reagieren ist. Diesen Anweisungen ist durch die Gruppe sofort Folge zu leisten. Der Kommunikationshelfende muss das Funkgerät während des gesamten Umzuges immer einsatzbereit bei sich tragen und haftet für den Fall des Verlusts des Gerätes. Er muss die deutsche Sprache verstehen und sprechen, da eventuelle Warnmeldungen nur auf Deutsch zur Verfügung stehen. Für den Kommunikationshelfenden gilt während der gesamten Umzugszeit ein ausdrückliches Alkohol- und Drogenverbot.

4. Fahrzeuge

4.1 Wagenabnahme

1. Die technische Abnahme der Umzugswagen wird von der Technischen Leitung des Straßenumzugs (Firma mediapool) vorgenommen und findet im Interesse der Sicherheit der Gruppen und des Publikums statt. Die technische Abnahme soll dazu beitragen, dass der Straßenumzug unfallfrei und reibungslos ablaufen kann.

2. Die Firma mediapool berät einzelne Gruppen gern bei technischen Problemen und offenen Fragen im Vorfeld des Straßenumzugs. Die entsprechenden Kontaktpersonen werden den Gruppen vom Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben. Neue Gruppen und Gruppen bei denen im Vorjahr gravierende Mängel am Wagen festgestellt wurden, sind verpflichtet am „Infoabend Wagenbau“ teilzunehmen. Wenn weder die Gruppenleitung noch die Technische Leitung der Gruppe an dem Treffen durchgehend teilnimmt, behält sich das Karnevalbüro vor, die Gruppe vom Umzug auszuschließen.

3. Die Haftung für Unfälle, die durch den Wagen und seine Aufbauten entsteht, liegt trotz der technischen Abnahme nicht beim Veranstalter und seinen Beauftragten, sondern verbleibt bei der Gruppenleitung.

4. Die technische Abnahme der Wagen findet am Morgen des Umzugstages im Aufstellbereich der Gruppe statt. Vor dem Umzug erhält jede Gruppe zusammen mit allen anderen wichtigen Unterlagen ihre genaue Aufstellungszeit. Sie ist abhängig von der Position der Gruppe im Umzug.

5. Im Aufstellbereich wird bei Gruppen mit einer Beschallungsanlage ein Gerät („Ducker“) in die Signalkette eingebaut, welches in einer Gefahrensituation die Tonwiedergabe unterbrechen kann, um Sicherheitsdurchsagen aus der Koordinierungsstelle über die Beschallungsanlage zu ermöglichen. Der Einbau ist verpflichtend für jede Gruppe mit einer Beschallungsanlage. Im Aufstellbereich ist der Erhalt und Einbau des Gerätes durch die Gruppenleitung zu quittieren. Im Ablösebereich wird das Gerät wieder ausgebaut und gegen die Quittung zurückgetauscht. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass nachträglich nach Einbau und Funktionstest des Gerätes keinerlei Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Gruppenleitung haftet für den Verlust des Gerätes bis zur Wiederaushändigung der Quittung.

6. Bei der technischen Abnahme muss der Technische Leiter der Gruppe anwesend und für Nachbesserungen ausgerüstet sein (Werkzeug, Kleinmaterial).

7. Bei gravierenden Mängeln behält sich die Technische Leitung des Umzugs (mediapool) den Ausschluss des Fahrzeuges vor.

4.2 Zugelassene Fahrzeuge

- Fahrzeuge mit maximal zugelassenem Gesamtgewicht von 7,5t
- Kleintransporter und Pkw ohne Anhänger
- LKW ohne Anhänger mit maximal zugelassenem Gesamtgewicht von 7,5t

Als Fahrzeuge gelten auch alle mit Muskelkraft betriebenen Gefährte.

Nicht zugelassen sind doppelstöckige Fahrzeuge wie z.B. Busse oder LKW mit mehreren Ebenen. Pro Gruppe ist maximal ein motorisiertes Fahrzeug zulässig.

4.3 Fahrzeugtechnik

1. Bereifung, Kupplung, Kühlsysteme, Hydraulik, Bremsen und andere technische Einrichtungen der Fahrzeuge und Anhänger müssen in technisch einwandfreiem Zustand entsprechend der Betriebserlaubnis sein. Es ist darauf zu achten, dass die Bremsdruckluftbehälter vor der Wagenabnahme entwässert werden.

2. Kennzeichen und lichttechnische Einrichtungen wie z.B. Blinker und Bremslichter der Fahrzeuge müssen während des Umzuges nicht erkennbar sein.

3. Ladebordwände von LKW dürfen nur herabgelassen werden, wenn keine Gefahr besteht, dass die Fahrzeughydraulik blockiert, wenn Ecken abgepolstert sind und mindestens zwei Begleitpersonen neben der Ladebordwand laufen. Ladebordwände dürfen nicht mit festen Aufbauten versehen werden. Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind, müssen die Ladebordwände untergefaltet oder geschlossen sein. Bei halb heruntergelassener Ladebordwand entsteht zwischen ihr und der Ladefläche eine Lücke, durch die Personen unter das Fahrzeug geraten könnten. Daher muss diese Lücke trittsicher verschlossen werden.

4. Das Fahrzeug ist vor der Einfahrt in den Aufstellungsbereich **ausreichend zu betanken**.

4.4 Abmessungen, Gewicht

1. Die Achslasten der Fahrzeuge müssen den Herstellerangaben und der Zulassung entsprechen. Die Lastverteilung muss möglichst gleichmäßig sein, um kritische Bewegungen der Fahrzeuge zu verhindern.

2. Alle Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Hierbei sind die zulässigen Betriebsangaben zu beachten.

3. Die max. **zulässige Breite** des Fahrzeugs beträgt im Straßenverkehr 2,55 Meter, **beim Umzug 3 Meter**.

4. Die max. zulässige **Höhe des Fahrzeugs** mit Aufbauten beträgt im Straßenverkehr 4,00 Meter, im Umzug **4,40 Meter**. Sie wird bei der Wagenabnahme im Aufstellbereich kontrolliert.

5. Die max. **Höhe von Podesten**, die von Personen betreten werden, beträgt **2,50 Meter** (ab Straßenniveau)

4.5 Beförderung von Personen

1. Die höchstzulässige Personendichte auf dem Wagen beträgt 3 Personen/qm. Es ist die Grundfläche der Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Technik, Dekorationen etc.) zugrunde zu legen.
2. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
3. Das Aufspringen von unbefugten Personen auf Wagen muss durch bauliche Maßnahmen erschwert bzw. durch Begleitpersonal der Gruppe verhindert werden.
4. Im Führerhaus dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

4.6 Vorbeugender Brandschutz

1. Tragende Bauteile unter denen sich Personen aufhalten, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
2. Materialien, aus denen die Dekorationen hergestellt sind, müssen schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) oder aus gehobeltem Holz sein. Stoffe und Dekorationsteile lassen sich mit entsprechenden zugelassenen Imprägniermitteln nachträglich durch Streichen oder Einsprühen schwer entflammbar machen.
Für **großflächige Dekorationselemente** wie Seitenwände oder Dächer sind leicht brennbare Materialien **wie Papier, Pappe und Schilfrohr, Bast und Strohmatte aufgrund der hohen Brandgefahr grundsätzlich nicht zugelassen.**
3. **Generatoren müssen bei Umzugsbeginn ausreichend betankt sein.** Ersatzkanister mit Treibstoff für Generatoren müssen im Führerhaus gelagert werden. Generatoren dürfen nur ausgeschaltet und bei Stillstand des Wagens betankt werden. Die Technische Leitung der Gruppe muss den Zeitpunkt des Nachtankens mit der Fahrerin bzw. dem Fahrer und der Zugleitung absprechen. Verwendet werden dürfen nur zugelassene Kanister. Zum Nachtanken muss ein Trichter o.ä. verwendet werden.
4. **Powerbanks und Akkustationen müssen frei zugänglich sein, Lüfter müssen frei sein.**
5. Der Auspuff des Generators kann sehr heiß werden. Es ist durch bauliche Abschirmung oder Isolierung (z.B. zwei Metallflexschläuche ineinandergesteckt) sicherzustellen, dass dies weder zu Verletzungen führen noch zu einer Brandgefahr beim Kontakt mit Dekorationsmaterialien werden kann.
6. **Feuer** und offenes Licht sowie Feuereffekte (Feuerspucker oder Lykopodiumbrenner) und sämtliche pyrotechnische Effekte sind im gesamten Verlauf des Umzugs **nicht zugelassen.**
7. Fahrzeuge, auf deren Ladefläche sich Personen aufhalten, großflächige Dekorationsteile befestigt sind, Generatoren oder andere zusätzliche elektrische Anlagen betrieben werden, müssen mind. einen Feuerlöscher auf der Ladefläche mitführen. Die Anzahl der Feuerlöscher auf der Ladefläche richtet sich nach der Größe der Ladefläche:
 - bis 15 qm 1 Löscher
 - bis 30 qm 2 Löscher
 - ab 30 qm 3 Löscher
8. Beim Transport von Kraftstoffen im Führerhaus ist ein zusätzlicher Feuerlöscher im Führerhaus mitzuführen.

9. Es müssen **Schaumlöcher** verwendet werden. ABC-Pulverlöcher, Wasserlöcher und CO₂-Löcher sind für den Umzug nicht zugelassen. Die Feuerlöcher müssen der DIN EN 3 entsprechen. Löcher mit einer Füllmenge von weniger als 5 kg sind zur allgemeinen Brandbekämpfung nicht zugelassen. Die Feuerlöcher müssen eine Plakette der letzten Überprüfung besitzen, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Alle Feuerlöcher müssen gut sichtbar und leicht zugänglich untergebracht werden.

10. Die Technische Leitung des Umzugs stellt am Umzugstag **Feuerlöcher zur Miete** bereit. Gruppen, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, müssen ihren Bedarf bis zum **26. Mai 2025** im Anmeldeformular des Karnevalbüros anmelden.

4.7 Seitenabdeckung

1. Die Seitenabdeckung soll verhindern, dass Menschen im Gedränge seitlich unter das Fahrzeug geraten und von den Rädern überrollt werden.
2. Alle motorbetriebenen Fahrzeuge müssen, bis auf die Vorderachse des Fahrzeugs, seitlich verkleidet sein. Wenn technisch machbar, sollten die Vorderräder ebenfalls verkleidet werden.
3. Der Abstand zwischen Straße und Unterkante der Seitenabdeckung darf höchstens **25 cm** betragen.
4. Die Konstruktion und ihre Befestigung müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechen. Sie müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein. Die Seitenabdeckungen müssen eine Kraft von 1 kN/m in einer Höhe von 1m aushalten können.
5. Nicht nötig ist eine Seitenverkleidung bei PKW und Kleintransportern, die bauartbedingt bereits eine seitliche durchgehende Blechverkleidung zwischen den Vorder- und Hinterrädern bis **30 cm** über der Fahrbahn haben. Der Rammschutz von LKW und Pritschenwagen ist als Seitenverkleidung nicht ausreichend. Gruppen mit PKW oder Kleintransportern halten diesbezüglich bitte noch einmal Rücksprache mit der Technischen Leitung (mediapool).
6. Die Lufteinlässe für die Motorkühlung dürfen nicht zugebaut werden.

4.8 Standsicherheit und Befestigung der Aufbauten

1. Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein, sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.
2. Alle Einzelteile, wie z.B. große Lautsprecher und Stapel müssen mit entsprechenden Ladungssicherungsmitteln befestigt werden. Hierfür eignen sich in der Regel Ratsch- und Zurrgurte in der entsprechenden Festigkeit.

4.8.1 Geländer

Alle begehbaren Flächen, die mindestens 0,5 m über Straßenniveau liegen, müssen durch ein Geländer gesichert werden. Geländer müssen eine Mindesthöhe von 90 cm haben. Ab 1 m Absturzhöhe ist 1 m Geländerhöhe gefordert.

Der Handlauf muss massiv ausgeführt sein. Es muss eine Knieleiste in 50 cm Höhe angebracht werden, sie muss 5 cm stark sein. Alternativ zur Knieleiste können Gitter und Netze aus dem Gerüstbau benutzt werden. Gespannte Seile und Kordeln gelten nicht als Geländer. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° dagegen lehnen.

4.8.2 Begehbarkeit

1. Die gesamte Fläche des Fahrzeuges muss sicher begehbar, d.h. eben, tritt- und rutschfest sein.
2. Teppiche, Tanzböden oder ähnliche Fußbodenbeläge müssen fest am Boden befestigt sein, damit sie nicht verrutschen oder Falten bilden können.
3. Der Aufstieg auf das Fahrzeug muss vom hinteren Ende des Fahrzeuges her erfolgen.
4. Treppen und Leitern müssen fachgerecht gebaut und befestigt sein. Leitern dürfen nur von unterwiesenen Personen benutzt werden. In diesem Fall also von Tänzern oder anderen Akteuren, die auf den ausgewiesenen Podesten agieren. Treppen müssen einen Handlauf besitzen.

4.8.3 Podeste

1. Podeste, die als Bühnenflächen dienen, müssen aus dem Veranstaltungsbereich oder Gerüstbau kommen und eine Belastung von 5kN/qm aushalten.
2. Die einzelnen Podeste müssen miteinander verbunden sein, um ein Auseinandergleiten zu verhindern.
3. Podeste, die nicht aus Systembauteilen errichtet werden, gelten als Sonderbauten. Wenn diese verwendet werden sollen, ist im Vorfeld des Straßenumzugs eine Rücksprache mit der Technischen Leitung des Umzugs notwendig.
4. Podeste, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, können von der Technischen Leitung gesperrt werden. Der sofortige Abbau kann soweit technisch durchführbar, verlangt werden.

4.8.4 Dekoration

1. Hervorstehende Ecken und Kanten müssen abgerundet und/oder abgepolstert sein. Über die zulässigen Fahrzeugabmessungen dürfen feste/scharfe Dekorationselemente nicht hinausragen.
2. Bei der Verkleidung von Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein.

5. Elektrische Ausrüstungen

Bei einer Stromversorgung auf einem beweglichen Fahrzeug sind besondere technische Aspekte zu beachten. In jedem herkömmlichen Stromnetz besteht eine Verbindung mit dem

Erdreich, um u.a. Fehlerströme über Schutzeinrichtungen abzuleiten. Das bewegliche Fahrzeug macht eine Erdverbindung mit der Straße zur Absicherung der Anlage unmöglich. Die besondere Situation eines Inselnetzes auf dem Fahrzeug erfordert spezielle Schutzmaßnahmen. Der Sternpunkt des Stromerzeugers ist hier Erdungspunkt für alle Geräte und leitfähigen Aufbauten, und dient als Ersatz für die Verbindung zur Straße. Des Weiteren kann sich zwischen Fahrzeug und umliegendem Boden, der nicht in die Erdung einbezogen ist, eine gefährliche Spannung aufbauen. Bei Regenwetter erhöht sich die Gefahr eines elektrischen Schlages erheblich. Die folgenden geforderten Sicherungseinrichtungen sollen Unfälle durch elektrischen Schlag auf und neben dem Wagen verhindern.

5.1 Stromerzeugung

1. Es sollte grundsätzlich über den Einsatz von Stromquellen, die keine fossilen Brennstoffe benötigen, nachgedacht werden. Im Leistungsbereich 0-10 kW bei 230V ist das mit einer Laufzeit 5-8 Stunden verlässlich möglich. Größere Leistungen sind zurzeit nur mit Dieselgeneratoren verlässlich zu liefern. Die Technische Leitung des Umzugs berät hier gerne über mögliche Alternativen und vermittelt auch Kontakte.
2. Wir empfehlen aus Brandschutzgründen Niederspannungs-Drehstromgeneratoren mit Dieselantrieb. Das Tankvolumen dieser Geräte ist so bemessen, dass sie unter Volllast länger als einen Tag betrieben werden können, also nicht nachbetankt werden müssen und somit der Umgang mit brennbarem Material während des Umzugs vermieden wird.
3. Der Generator muss mit einer Abschaltvorrichtung (Not-Aus, Schlüsselschalter) ausgerüstet sein, die vom Fahrzeug aus frei zugänglich ist.
4. Zwischen Generator und Dekorationselementen, Vorhängen und Deckenbehängen muss der Sicherheitsabstand so gewählt werden, dass Strahlungswärme oder Wärmestau keinen Brand verursachen können. Des Weiteren müssen Ansaugöffnungen, Auspuffleitungen und elektrische Anschlüsse frei zugänglich bleiben. Die Generatoren müssen ein festes Gehäuse (am besten mit einer Schalldämmung) besitzen. Der Auspuff muss aus dem Fahrzeug und nach oben abgeführt werden. Ziel ist, dass die Abgase oberhalb der Köpfe von Zuschauern und Teilnehmenden ausgestoßen werden (mind. 2,5 m über der Straße).
5. Generatoren müssen fest mit der Ladefläche/dem Fahrzeug verbunden werden. Dies kann durch Verankern auf der Ladefläche oder mit Zurr Gurten realisiert werden.

5.2 Elektrische Anlagen

1. Jedes Stromnetz muss neben dem Überstromschutz auch mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (**RCD-Schalter**) ausgerüstet sein. **Bei Einsatz von Powerbanks oder anderen Akkulösungen ist für jede Steckdose ein RCD einzusetzen, da eine Erdung von Powerbanks in der Regel nicht möglich ist.**
2. Die Überstrom-Schutzeinrichtungen müssen möglichst nah an den Generator-Anschlussklemmen liegen. Die Fehlerstrom-Schutzeinrichtung muss für einen Fehlerstrom von höchstens 30 mA ausgelegt sein.
3. Alle leitfähigen Aufbauten, inklusive der Traversen und der Fahrzeugmasse, müssen mit einem Potentialausgleich verbunden sein. Die Leitung für den Potentialausgleich muss grün/gelb gekennzeichnet sein und einem Mindestquerschnitt von 10mm² entsprechen.

4. Als Leitungen sind flexible Gummischlauchleitungen mit Stecker und Kupplungen mit Schutz gegen Nässe empfehlenswert.

5. Beim Verlegen der Leitungen müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Knick- und Scheuerstellen sind zu vermeiden, ggf. sind diese Stellen abzupolstern
- bei senkrecht nach oben verlegten Leitungen Fangleinen (Zugentlastung) verwenden
- bei Verlegung von Leitungen entlang oder über Flächen, die von Personen betreten werden, sind Leitungen mit Kabelmatten abzudecken
- Abdeckungen müssen farblich auffällig sein, um als Stolperstelle erkennbar zu sein
- Verlegung entlang von Wärmequellen ist zu vermeiden
- Stecker und Kupplungen müssen so angeordnet sein, dass abfließendes Wasser nicht in die Verbindungen eindringen kann.

6. Bei der Verwendung von 12V Stromversorgungen wie Autobatterien und Spannungswandlern auf 230V ist auf entsprechende Kabelquerschnitte zu achten. Es sind entsprechende Installationsmaterialien (Klemmen, Stecker) zu benutzen. Auf der 230V Seite gelten die bereits genannten Vorschriften.

7. Der Einsatz von Hochspannungsgeräten (Videomonitoren, Leuchtröhren, HQI-Scheinwerfern) und Laseranlagen ist verboten.

6. Straßenumzug

1. Die Fahrerin bzw. der Fahrer muss am Umzugstag die **Durchfahrtgenehmigung** bei sich haben, die der GL vom Karnevalbüro rechtzeitig zugeschickt wird. Ab Einfahrt in den Aufstellungsbereich muss die Durchfahrtgenehmigung gut sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs platziert werden.

2. Die Personenbeförderung auf der Ladefläche während der An- und Abfahrt ist nicht zulässig.

3. Jede Gruppe muss sich im Aufstellungsbereich auf den Platz stellen, der ihre Gruppennummer trägt (siehe Kreidekennzeichnung auf der Fahrbahn). **Der mittlere Fahrstreifen ist immer freizuhalten.** Die Fahrerin bzw. der Fahrer müssen detailliert über Aufstellungsort und -zeit sowie Anfahrtsweg, Streckenverlauf, Medien- und Auflösebereich informiert sein und rechtzeitig einen Streckenplan erhalten.

4. Während des gesamten Straßenumzugs (auch im Aufstell- und Auflösebereich) muss die Fahrerin oder der Fahrer inkl. Fahrzeugschlüssel, beim Fahrzeug sein. **Zulieferfahrzeuge sind nach Erreichen des Aufstellplatzes der Gruppe sofort zu entladen und umgehend aus dem Aufstellungsbereich zu entfernen.**

5. Folgende Regelungen zur Lautstärke sind für Aufstellungsbereich und Umzugstrecke zu beachten: Es sind max. 85 dB(A) zulässig. Ein Soundcheck im Aufstellungsbereich ist erst ab 12 Uhr und nur kurzzeitig zulässig.

Diese Werte werden von der Technischen Leitung des Umzugs kontrolliert. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Übermäßige, rücksichtslose Lautstärke im Aufstellungsbereich oder im Umzug ist ein Ausschlusskriterium für zukünftige Umzüge. Jegliche Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist im Zug sowie bei der An- und Abfahrt untersagt.

Laut Auflagen der Senatsverwaltung für Umweltschutz hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die Verstärkeranlagen so platziert werden, dass die Anwohner nicht unmittelbar beschallt werden. Deshalb müssen die **Musikanlagen grundsätzlich nach hinten**

schallen, damit die Partystimmung ganz klar **hinter dem Wagen** herrscht. **Sollte etwas anderes vorgesehen sein (z.B. Soundbikes), ist hierzu eine vorherige Rücksprache und schriftliche Freigabe durch das Karnevalbüro erforderlich.**

Der Veranstalter behält sich die Abfrage detaillierter tontechnischer Angaben inkl. einer Skizze sowie der Leistungsbegrenzung einzelner elektroakustischer Anlagen (Pegelung) auf Umzugswagen vor.

6. Zur **Absicherung der Wagen und der Fußgruppen sollten Seile eingesetzt werden**, mit denen die Zuschauer vom Fahrzeug bzw. den Akteuren ferngehalten werden. Die Seile können, der jeweiligen Situation angepasst, von den Begleitpersonen der Gruppe flexibel eingesetzt werden. Seile dürfen nicht geschlossen um die Gruppe herumgeführt werden, weil dadurch die Gefahr entsteht, dass Personen innerhalb des Seilkreises in die Nähe eines Fahrzeugs gedrängt werden können. Seile dürfen nicht an Fahrzeugen befestigt werden. **Pro Seilende ist eine volljährige Person vorzusehen.**

Bei Bedarf können Seile kostenfrei geliehen werden. Hierfür muss eine rechtzeitige Bestellung über das Anmeldeportal bis zum **26. Mai 2025** mit Angabe der benötigten Meteranzahl erfolgen. Die Seile werden wie ggf. zugemietete Feuerlöscher im Aufstellungsbereich ausgegeben und im Auflösungsbereich wieder eingesammelt. Die Miete der Seile ist für alle Gruppen kostenfrei, es wird jedoch eine Kaution erhoben.

7. Gruppenleitung und Technisch Leitung der Umzugsgruppe müssen ein Handy mitführen, um in Notfällen die Koordinierungsstelle (KOOST) am Umzugstag erreichen zu können. Die Rufnummer der KOOST wird allen Gruppen rechtzeitig bekannt gegeben. Vorzugsweise sollte jedoch über das Funkgerät der Gruppe Hilfe angefordert werden, da das Handynetzt überlastet sein kann.

8. Wenn sich ein Einsatzfahrzeug von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst auf 50m nähert, ist die Musik auszuschalten, damit das Publikum es wahrnimmt und Platz macht.

9. Da es regnen könnte, sollten vorsorglich **Planen in ausreichender Zahl und Größe**, v.a. zur Sicherung der technischen Anlagen, mitgebracht werden.

10. Am **Streckenende** begeben sich die Fahrzeuge mit den zur Gruppe gehörenden Tänzerinnen/Tänzern und Beleitpersonen in einen mit Leitgittern gesicherten Bereich, um sie vom mitlaufenden Publikum zu trennen. Beim Erreichen des hinteren Ablösebereichs (nach der Seiltrennung) muss die **Musikanlage unverzüglich ausgeschaltet** werden. Das Fahrzeug wird dann durch den Ordnungsdienst auf einen ausgewiesenen Straßenabschnitt geleitet, um es für den öffentlichen Straßenverkehr zurückzubauen. Dazu stehen der Gruppe max. 20 min zur Verfügung. In dieser Zeit kann abgeladen werden. Alle Personen müssen hier die Ladefläche verlassen, die Befestigung aller Aufbauten muss überprüft werden.

11. Die Park- und Halteverbotsschilder im gesamten Umzugsbereich gelten auch für die Fahrzeuge der Teilnehmenden. An der Umzugsstrecke werden gesonderte Parkplätze eingerichtet. Dort können am Morgen des Umzugstages Autos geparkt werden, die nach dem Umzug Instrumente, Kostüme, Dekorationselemente der Fußgruppen, etc. transportieren. Diese Parkplätze können nur mit einer Parkgenehmigung genutzt werden, die vom Karnevalbüro bei Bedarf zugeschickt wird. Der Bereich, in dem geparkt werden kann, wird rechtzeitig bekannt gegeben und ist auf der Parkgenehmigung vermerkt. Innerhalb dieses Bereiches sind die Plätze frei wählbar.

7. Sonstiges

1. Flaschen, Kartons, andere Verpackungen und Abfälle dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Im Auflösungsbereich stehen Müllcontainer, die zur Entsorgung von Abfällen und nicht mehr benötigten Dekorationselementen genutzt werden können. Größere Aufbauten müssen aus dem Umzugsbereich mitgenommen und den Vorschriften entsprechend entsorgt werden.
2. Das Werfen von Gegenständen ist untersagt. Dazu zählen auch Kamellen und Konfetti.
3. Die Gruppenleitung verpflichtet sich, alle Mitglieder ihrer Gruppe darüber zu informieren, dass sie als Teilnehmende beim Karneval der Kulturen als Personen des öffentlichen Lebens gelten. Film- und Fotomaterial kann somit ohne die Zustimmung der Abgebildeten vom Veranstalter und von den Medien für Werbung, Präsentation und Berichterstattung genutzt werden.
4. Die Präsentation im Medienbereich darf nicht länger als **90 Sekunden** dauern. Für die Präsentation müssen sich die Umzugsgruppen anmelden. Alle anderen Gruppen durchlaufen diesen Bereich ohne Halt. Die Würdigung der Gruppen findet am Pfingstmontag auf dem Straßenfest statt. Details werden rechtzeitig bekannt gegeben.
5. In der Anlage zu den Teilnahmebedingungen befinden sich detaillierte Angaben zu vielen aufgeführten Punkten, inkl. Bauanleitungen, Tipps und Skizzen.

8. Sonderregelungen

Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Bestimmungen der Punkte 1 bis 7 mit bestimmten Gruppen in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung abweichend zu regeln bzw. zusätzliche Auflagen zu erteilen.

9. Ausschluss am Veranstaltungstag

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss einer Gruppe bzw. einzelner Mitglieder einer Gruppe für den Fall vor, dass gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen wird.

Dieser Ausschluss kann sowohl vom Veranstalter selbst als auch von der durch ihn beauftragten Technischen Leitung durchgesetzt werden. Einem so durch den Veranstalter berechtigt verfügten Ausschluss hat die betroffene Gruppe bzw. haben die betroffenen Gruppenmitglieder sofort Folge zu leisten. Die Gruppenleitung hat dafür zu sorgen, dass der Ausschluss sofort vollzogen wird.

Karneval der Kulturen 2025

Piranha Arts AG * Kreuzbergstr. 30 * 10965 Berlin * www.piranha-arts.com
Karnevalbüro, Aissatou Binger, Anna-Maria Seifert, Stefanie Schatte
Tel. 030.34 65 55 960
info@karneval.berlin, www.karneval.berlin

Vereinbarung für die Teilnahme am Straßenumzug (08. Juni 2025)

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen mit dem Stand vom 27.02.2025 werden mit der Unterschrift der Gruppenleitung unter der „Vereinbarung für die Teilnahme am Straßenumzug (8.Juni 2025)“ vertragswirksam und zwar gegenüber allen Gruppenmitgliedern.

Die Gruppenleitung ist verpflichtet, sämtliche Mitglieder ihrer Gruppe über die jeweils relevanten Inhalte der Teilnahmebedingungen zu informieren und ihnen die Bedingungen auf Wunsch auszuhändigen. Insbesondere sagt die Gruppenleitung mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Verpflichtung zu, die Technische Leitung der Gruppe zu bestimmen, ihr die Anforderungen für die technische Ausrüstung im Einzelnen mitzuteilen und sie zur Einhaltung der Vorgaben zu verpflichten.

Schickt oder mailt dieses Formular bitte **unterschieden** an das Karnevalbüro zurück. Die im Karnevalbüro vorliegende Unterschrift unter dem Formular ist Voraussetzung für die Teilnahme Eurer Gruppe am Umzug. Die Teilnahmebedingungen verbleiben bei Euch.

Name der Gruppe:

_____ (Bitte deutlich lesbar eintragen)

Der Gruppe ist bekannt und sie ist damit einverstanden, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, den Umzug durchzuführen, falls wichtige Gründe gegen die Durchführung bzw. für den Abbruch der Veranstaltung sprechen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Terror-, Unwetterwarnungen und vergleichbaren Ereignissen. Die Gruppe wird für den Fall einer in diesem Sinne berechtigten Absage des Umzuges auf jegliche Ersatzforderung verzichten und keinerlei Ansprüche geltend machen. Auf den Zugang der Verzichtserklärung verzichtet die Gruppe mit der Unterschrift der Gruppenleitung.

Als rechtlich verantwortliche Vertretung der oben genannten Gruppe und aller ihrer Mitglieder bestätige ich, dass ich die 15-seitigen Teilnahmebedingungen für den Straßenumzug zum Karneval der Kulturen am 8.Juni 2025 erhalten habe und dass ich und alle Mitglieder meiner Gruppe diese Bedingungen einhalten werden. Ich verpflichte mich weiter, alle Mitglieder meiner Gruppe über die Teilnahmebedingungen zu informieren und sie in alle rechtlichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen einzuweisen.

Name der Gruppenleitung: _____

Postanschrift der Gruppenleitung: _____

Berlin, den _____

Unterschrift der Gruppenleitung